

der allgemeinsten Angelegenheit, die es geben kann, dem Rechte. Meine Herren! Man hat das Princip, man hat den Geist der Oeffentlichkeit in's Leben gerufen, wundern Sie sich nun nicht, daß dieser Geist auch leben will. Man hat den Grundsatz gegeben, man muß auch die Consequenzen gelten lassen. Das Wort: „bis hierher, Welle, lege dich!“ rührt von keinem Neugeborenen her. Es sei mir erlaubt, zugleich hier eines Ausspruchs zu gedenken, den jüngst in einer wichtigen Angelegenheit Servinus that. In geschichtlichen Dingen, sagt er, in Dingen des Volkswohles, der Volksbildung und Entwicklung kommt nichts auf unsere persönlichen Neigungen, Wünsche und Bedürfnisse an, sondern Alles auf das allgemeine Gefühl des Ganzen.“ Meine Herren! Dieses allgemeine Gefühl des Ganzen ist eben der Oeffentlichkeit zugewandt. Wir stehen an dem Vorabend einer wesentlichen Reform der Strafrechtspflege, man hat die Nothwendigkeit dieser Reform vollständig anerkannt, darüber ist kein Zweifel. Die Kammer ist der Regierung entgegengekommen, um vorzuschlagen, daß sie die Mündlichkeit in die Strafrechtspflege aufnehme, damit die Rechtsprüche eine festere, breitere Basis bekommen. Die Regierung will darauf eingehen. Man will ferner der Strafgewalt eine größere Stärke dadurch geben, daß ihr die Staatsanwaltschaft einverleibt werden soll. Auch diese für die Gesetzgebung anzunehmen, ist die Regierung gewilligt. Aber, meine Herren, vergessen wir dabei auch nicht des Volkes! Durch die Aufnahme der Staatsanwaltschaft bringen wir in der Maschine des Staates ein weit greifendes Räderwerk an, und wenn wir sicher sein wollen, daß dieses neue Räderwerk immer richtig geht, müssen wir es durchsichtig machen, d. h. wir müssen es der Oeffentlichkeit übergeben. Durch Hinwegnahme der Schriftlichkeit nehmen wir allerdings, wie gestern bemerkt wurde, eine große Sicherheit hinweg. Den Richter binden jetzt die Acten, was soll ihn künftig binden? Man sagt: die Entscheidungsgründe. Meine Herren! Der berühmte Feuerbach sagte irgend wo: „Kein Urtheil ist so verkehrt, daß es nicht durch Entscheidungsgründe gerechtfertigt werden könnte.“ Ich finde nicht selten keine Veranlassung, diesen Ausspruch zu bestreiten — Beispiele will ich hier nicht erwähnen. Man sagt ferner, es werde eine Garantie durch den Instanzenzug gegeben. Ich habe dagegen nichts, ich erkenne aber in dem Instanzenzug wesentlich keine Garantie. Es giebt eigentlich keine zweite Entscheidung, weil diesenfalls die erste keine Entscheidung, sondern ein bloßes Gutachten ist. Man sagt ferner, man wolle die Zahl der Beisitzer dadurch vermehren, daß man den Gemeindepersonen überläßt, sich zu den Criminalgerichtssitzungen einzufinden. Was entstehen wird, wenn wir diese Einrichtung annehmen, dies vorherzusagen, scheint mir nicht schwierig. Wir werden eine ganz abgeschlossene Versammlung bekommen, die eben wegen ihrer Abgeschlossenheit schon ganz die Meinung des Volks gegen sich hat. Meine Herren! Das Exclusive führt allemal zum Mißtrauen; Sie werden dadurch nichts als dieses erreichen! Wenn man nun noch die Nothwendigkeit der Anwesenheit der drei Beisitzer, welche jetzt zu den Criminaluntersuchungen erfordert werden,

hinwegnimmt, und das Erscheinen der sämtlichen Beisitzer facultativ stellt, so fällt auch der letzte, wenn auch sehr dürftige Schutz. Ich glaube, mit diesem Vorschlage kommt man nicht fort, man geht rückwärts. Wenn man bei Annahme der Mündlichkeit und Staatsanwaltschaft die Oeffentlichkeit als die sicherste Garantie dafür, daß die Richter, wie die Staatsbehörde Recht und Pflicht üben, nicht aufnimmt, so kann ich nicht dazu rathen, die Mündlichkeit und Staatsanwaltschaft in die Gesetzgebung einzuführen, so lasse man es lieber beim Alten. Ich mag Niemandem Gewalt thun in seiner Meinung, ich achte jede Meinung, die auf Ueberzeugung ruht, ich achte auch die Meinung des Herrn Staatsministers, aber ich muß frei bekennen, ich würde mich für einen schlechten Freund meines Vaterlandes halten, wollte ich dazu rathen, daß die Kammer Mündlichkeit und Staatsanwaltschaft ohne Oeffentlichkeit annehme. Ich mag das Wohl meiner Mitbürger nicht auf die Gerechtigkeit der Menschen setzen, ich suche die Bürgschaft dafür in den Gesetzen. Es ist auch nirgends in der Welt — doch ich will nicht zu viel sagen — nirgends in constitutionellen Staaten, daß man Mündlichkeit und Staatsanwaltschaft ohne Oeffentlichkeit hat. Im Großherzogthum Hessen wurde im Jahre 1835, wenn ich nicht irre, ein Gesetzentwurf auf Einführung von Mündlichkeit und Staatsanwaltschaft mit beschränkter Oeffentlichkeit vorgelegt. Die Stände, wenigstens die zweite Kammer, erklärte sich durchaus dagegen, indem sie hervorhob, daß, wo Staatsanwaltschaft vorhanden sei, die möglichst unbeschränkte Oeffentlichkeit vorhanden sein müsse. In Württemberg hat man im Jahre 1840 eine neue Strafproceßordnung eingeführt. Wer sie liberal nennt, hat sie nicht gelesen, aber so viel ist selbst darin enthalten, daß von dem Stadium des Processes an, wo die Mündlichkeit und die Staatsanwaltschaft eintritt, sogleich auch die Oeffentlichkeit Platz greift, und wenn es nur die Oeffentlichkeit ehrbarer Männer ist, wie man sie heißt. In Baden hat man eine Proceßordnung gegeben, die mit Anfang des nächsten Jahres in's Leben tritt. Auch in dieser ist das Princip der Staatsanwaltschaft und Mündlichkeit neben der Oeffentlichkeit anerkannt und aufgenommen. Ich bemerke hierbei nur noch, daß dort in Baden die Oeffentlichkeit besteht für Personen männlichen Geschlechts, sonst aber weitere Ausnahmen außer dem Falle, wo die Oeffentlichkeit der Verhandlung aus höhern Staatsrücksichten auf Anordnung des Justizministers wegfällt, nicht bestehen. Man hat gestern und heute von den nothwendigen Grenzen, von den Beschränkungen der Oeffentlichkeit gesprochen, und ich muß darüber noch etwas erwähnen. Die Deputation hat sich hierbei ganz allgemein gehalten. Ich würde auch durchaus nicht zugeben können, daß man der Oeffentlichkeit Schranken setzen wollte, welche die Nothwendigkeit nicht absolut und klar erfordert. Allein mögen die Meinungen hierüber sein, wie sie wollen, so viel ist gewiß, daß Jeder mit dem Deputationsgutachten stimmen kann; denn wie man sie auch organisiren will, ob man ihr weiteren Spielraum überlassen oder sie in engere Grenzen einschränken will, das kann und soll heute nicht entschieden werden, son-